

Antrag der Justizkommission* vom 14. März 2000

3758 a

**Gesetz
über das Sozialversicherungsgericht
(Änderung)**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsicht in einen Antrag des Regierungsrates vom 9. Februar 2000,

beschliesst:

I. Das Gesetz über das Sozialversicherungsgericht vom 7. März 1993 wird wie folgt geändert:

§ 5. Das Gericht besteht aus vollamtlichen und teilamtlichen Mitgliedern sowie ordentlichen und ausserordentlichen Ersatzmitgliedern. Der Kantonsrat legt die Zahl der Mitglieder und der ordentlichen Ersatzmitglieder fest. Bestand und Wahl

Der Kantonsrat wählt die Mitglieder und die Hälfte der ordentlichen Ersatzmitglieder. Mit der Wahl der teilamtlichen Mitglieder legt er deren Beschäftigungsgrad fest. Die weiteren ordentlichen Ersatzmitglieder und die ausserordentlichen Ersatzmitglieder werden vom Gericht gewählt.

Die Amtsdauer der Mitglieder und der ordentlichen Ersatzmitglieder beträgt sechs Jahre.

Abs. 4 unverändert.

§ 8. Das Gesamtgericht wählt
lit. a unverändert.

Wahlen,
Personalrecht

b) die Hälfte der ordentlichen Ersatzmitglieder,

c) die ausserordentlichen Ersatzmitglieder.

Abs. 2 unverändert.

* Die Justizkommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Dr. Rudolf Aeschbacher (Präsident), Zürich; Rita Bernoulli, Dübendorf; Bernhard Egg, Elgg; Hans Egloff, Aesch bei Birmensdorf; Rosmarie Frehsner, Dietikon; Dorothee Jaun, Fällanden; Kurt Krebs, Zürich; Jürg Leibundgut, Zürich; Germain Mittaz, Dietikon; Gabriele Petri, Zürich; Dr. Klara Reber, Winterthur; Sekretärin: Ursula Lindauer.

Einzel-
richterliche
Zuständigkeit

§ 11. Die voll- und teilamtlichen Mitglieder des Gerichts entscheiden als Einzelrichterinnen und Einzelrichter Streitigkeiten, deren Streitwert Fr. 20 000 nicht übersteigt.

Abs. 2 und 3 unverändert.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Zürich, 14. März 2000

Im Namen der Justizkommission

Der Präsident:	Der Sekretärin:
Dr. Rudolf Aeschbacher	Ursula Lindauer